



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

29. Jahrgang

Magdeburg, den 14. Juni 2019

Nr. 15

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Auslegung (21. Juni bis 22. Juli 2019) des Entwurfs zum B-Plan Nr. 178-4D „Sandtorstraße“</b>	<b>438 – 440</b>
<b>Satzung zum B-Plan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>441 – 443</b>
<b>Änderung des Geltungsbereiches und der Planungsziele sowie ein Verfahrenswechsel der 1. Änderung im Teilbereich des B-Plans Nr. 312-2 „Große Diesdorfer Straße/Dehmburgstraße“ im Teilbereich</b>	<b>444 – 445</b>
<b>Satzung zum B-Plan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>446 – 449</b>
<b>Satzung zum B-Plan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>450 – 452</b>
<b>Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Flurbereinigungsverfahren „Schackensleben-Olbe“ Verf.-Kennung: BK 0015; Änderungsanordnung Nr. 1 (Auslegung: 17. Juni 2019 bis 28. Juni 2019 in der Verwaltungsbibliothek, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)</b>	<b>453 – 458</b>
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fegert Recycling GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotten</b>	<b>459 – 460</b>

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 178-4D „Sandtorstraße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-4D „Sandtorstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-4D „Sandtorstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

3. Unabhängig von der ohnehin laufenden Prüfung der Verwaltung soll alternativ geprüft werden, ob an der Kreuzung Sandtorstraße/Wittenberger Straße vorrangig ein Kreisverkehr errichtet werden kann.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweise:**

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 178-4D „Sandtorstraße“ mit dem Stand Mai 2019, die Begründung mit dem Stand Mai 2019 und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.07.2017, der Unteren Bodenschutzbehörde vom 05.07.2017 sowie der Unteren Wasserbehörde vom 11.07.2017 liegen in der Zeit

**vom 21.06.2019 bis 22.07.2019**

im Internet unter [www.magdeburg.de/Auslegungen](http://www.magdeburg.de/Auslegungen) sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
  - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder
  - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

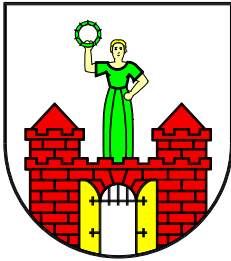
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



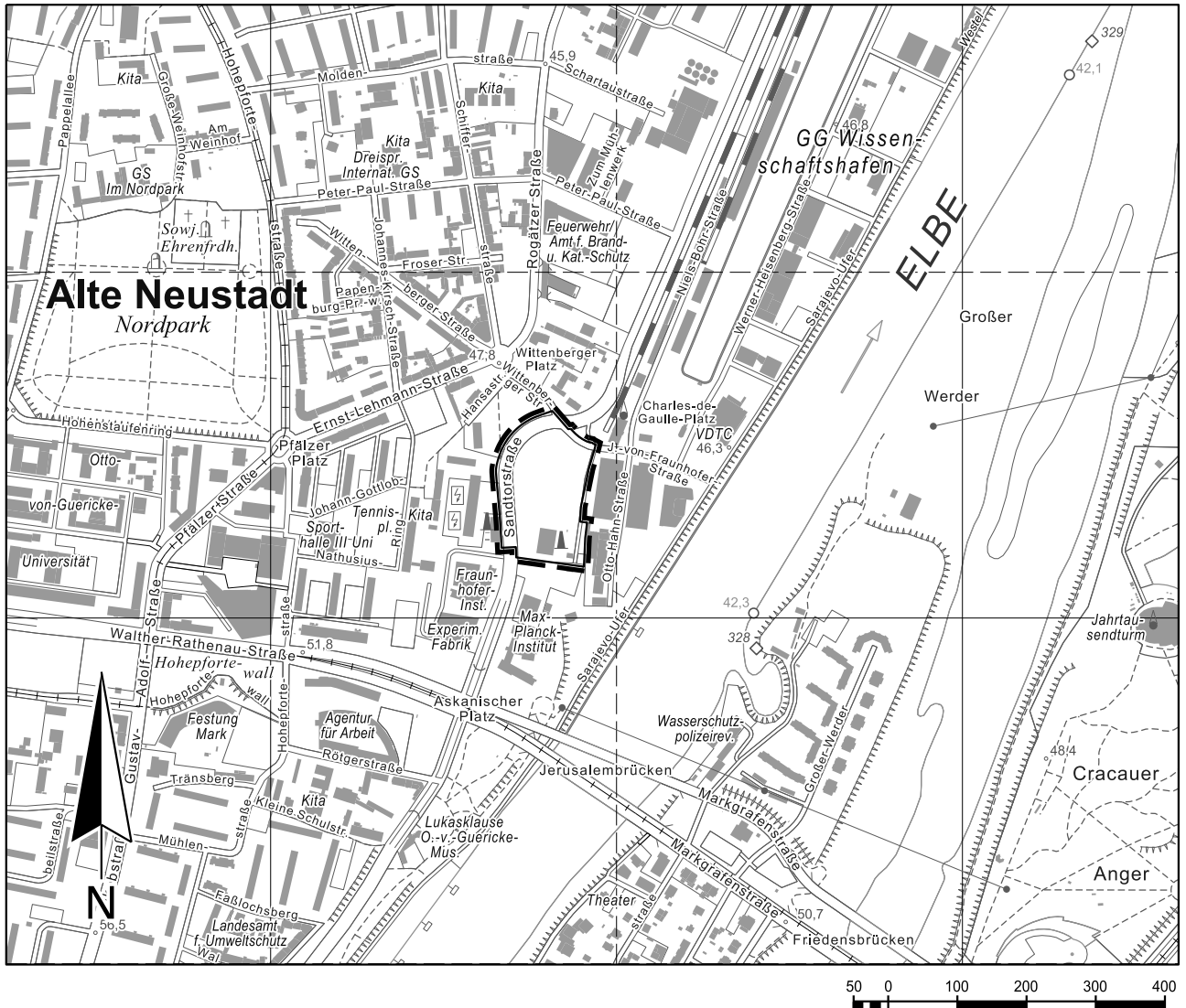
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 178 - 4D

DS0594/18 Anlage 1

Bezeichnung: Sandtorstraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 12/2018

## Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 178-4D

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10049 (Flur 274) bis zur Einmündung der Joseph-von-Fraunhofer-Straße, weiter von der Nordgrenze der Joseph-von-Fraunhofer-Straße bis zur Nordgrenze des Flurstücks 871/129 (Flur 274), von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 871/129;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10046, der Südgrenze der Flurstücke 123/2, 1546/123, der Ostgrenze des Flurstücks 10168 (alles Flur 274);
- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücke 10168 (Flur 274), von der Südgrenze des Flurstücks 10037 (Flur 161) und deren westliche Verlängerung, von der Ostgrenze des Flurstücks 10024 (Flur 161) und der Südgrenze des Flurstücks 10021 (Flur 161);
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 10002, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014, 10016, 10018, 10021 (alle Flur 161), 10036, 10040, 10045 (alle Flur 274).

## **Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 206-2 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Januar 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

#### **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

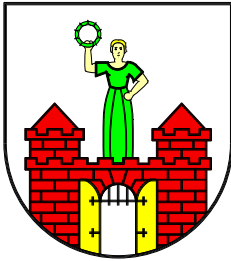
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



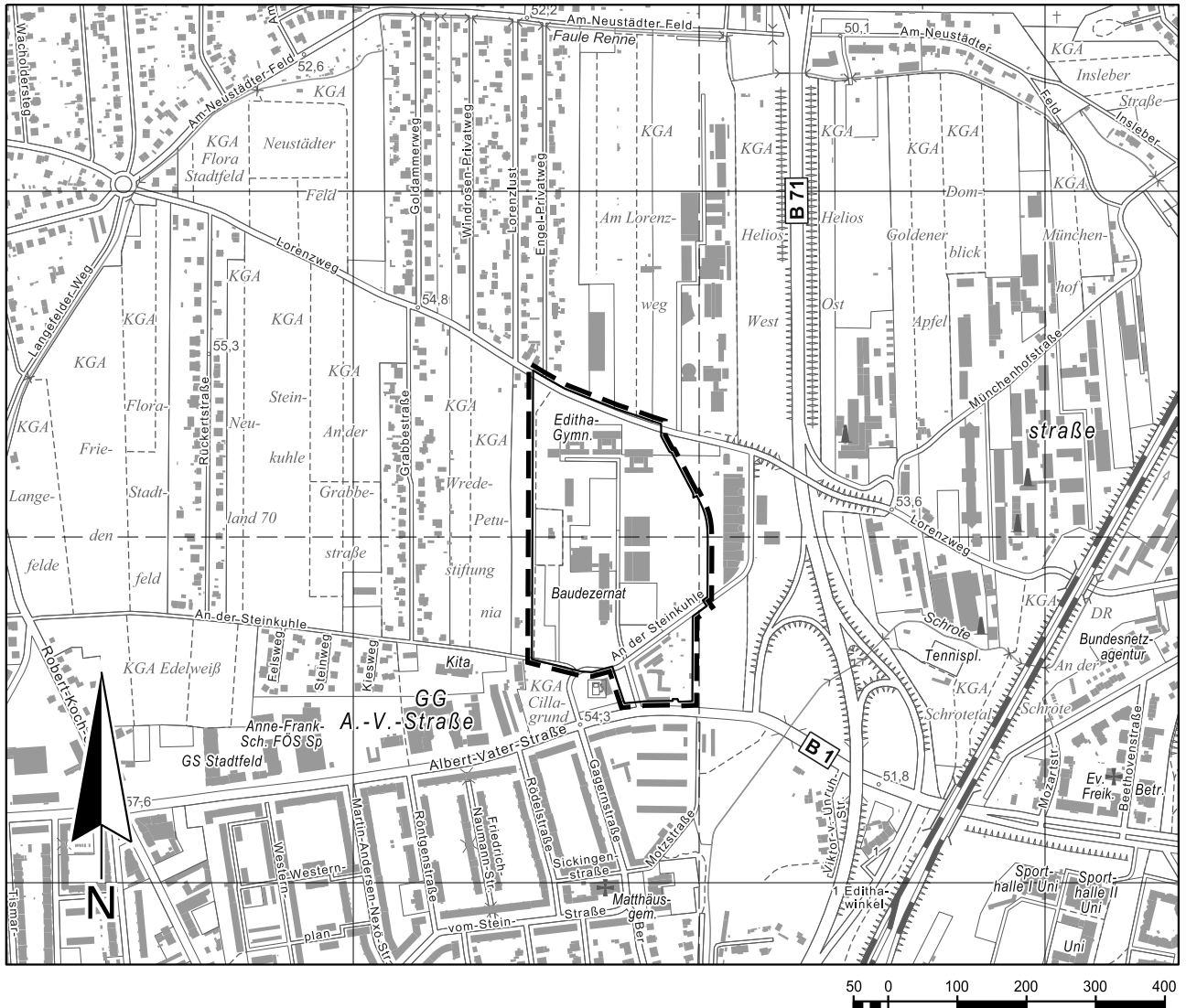
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 206 - 2

DS0625/18 Anlage 1

Bezeichnung: Lorenzweg/ Steinkuhle



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 01/2019

## Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 206-2

- im Norden: von der Nordseite des Lorenzweges (Nordgrenze Flurstück 110/2 der Flur 270);
- im Osten: von der Westgrenze des Geltungsbereichs der Planfeststellung zur 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, 4. BA;
- im Süden: von der Nordgrenze des Geltungsbereichs der Planfeststellung zur 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, 4. BA, weiter zur Westgrenze der Flurstücke 2774/192 und 2787/192 sowie deren Verlängerung auf die Südgrenze des Flurstücks 161/3, weiter von der Südgrenze der Flurstücke 161/3 und 196/2, 196/3, 196/4, 196/5, alle Flur 270);
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 155/3, 155/2 und 2831/155, verlängert bis zur Nordseite des Lorenzweges.



## **Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und der Planungsziele sowie ein Verfahrenswechsel der 1. Änderung im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 312-2 "Große Diesdorfer Straße/Dehmbergstraße" im Teilbereich**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr.312-2 „Große Diesdorfer Straße/ Dehmbergstraße“ wird wie folgt neu umgrenzt:
  - im Norden: durch die nördliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10000
  - im Osten: durch die östliche B-Plangrenze des B-Plans Nr. 312-2 bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1341/89,
  - im Süden: durch die gedachte Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 1341/89 in westliche Richtung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 11138
  - im Westen: durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 10000, 10001, 10002.Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 337.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Planungsziel ist die Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes.

Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Grünfläche und Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches werden Außenbereichsflächen einbezogen und die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellte Änderung soll im Normalverfahren fortgeführt werden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Die Planungen sind ohne weitere nötige Eingriffe in die Kleingartenanlage „Harsdorf“ e.V. für Zuwegungen wie Stichstraßen oder jegliche, weitere zur Umsetzung des Planungszieles notwendige Maßnahmen, vorzunehmen.
5. Der Kleingartenverein „Harsdorf“ e.V., vertreten durch den Vorstand des Vereines, ist in die Planungen einzubeziehen und dessen Stellungnahme dem Stadtrat vorzulegen.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

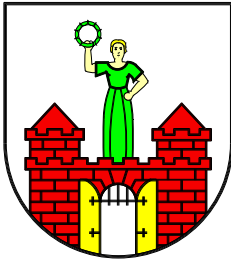
Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel





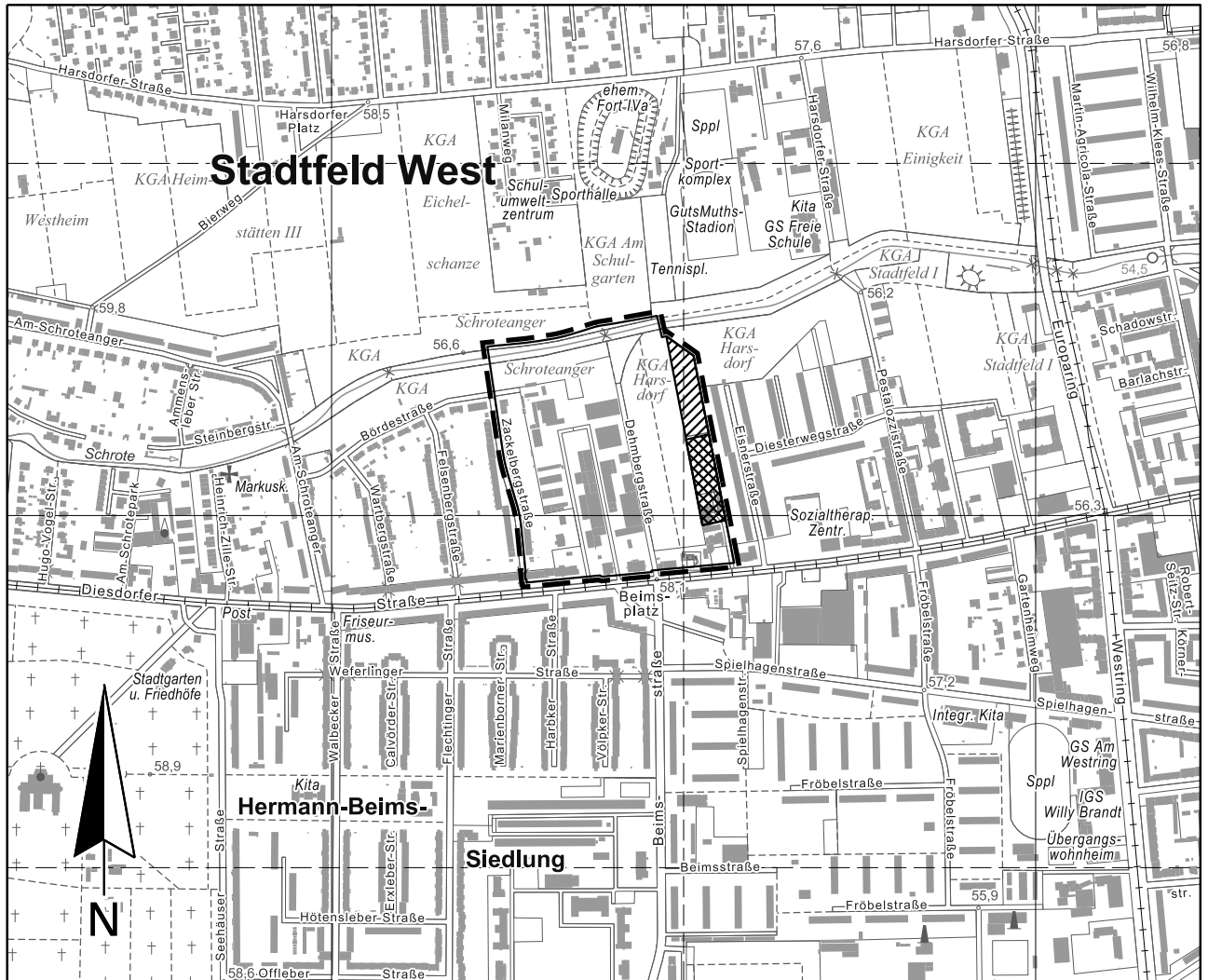
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Änderung des Geltungsbereiches der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 312 - 2 1. Ä

DS0282/18 Anlage 1

Bezeichnung: Große Diesdorfer Straße/ Dehmbergstrasse



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2017



Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 312-2



Teilbereich der 1. Änderung



Bereich der Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung neu umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10000,
- im Osten: durch die östliche B-Plangrenze des B-Plans Nr. 312-2 bis zur südlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 1341/89,
- im Süden: durch die gedachte Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 1341/89 in westliche Richtung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 11138
- im Westen: durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 10000, 10001, 10002.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 337.

**Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 410-4 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Januar 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ vor der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“, welche am 11.04.2019 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen wurde, bekannt gemacht, da der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

#### **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

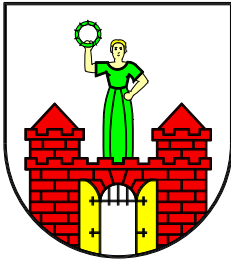
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



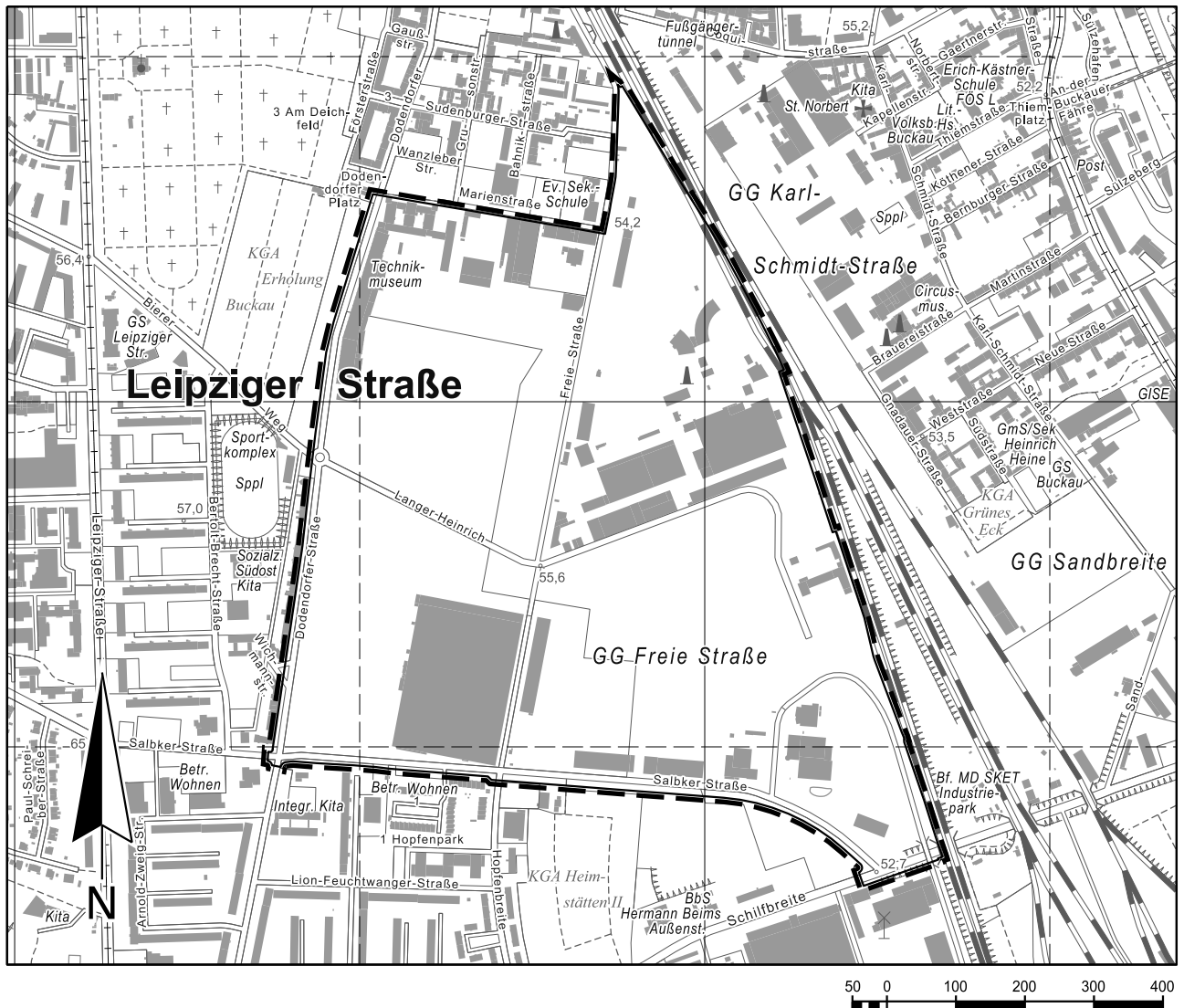
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 410 - 4

DS0015/19 Anlage 1

Bezeichnung: Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 01/2019

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 410-4

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Marienstraße sowie durch die östliche Straßenbegrenzung der Freien Straße bis in Höhe des Flurstücks 37/2 der Flur 439;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10114 der Flur 439 sowie durch die Westgrenzen der Flurstücke 2652/287 der Flur 440 und 1005/1 der Flur 465;
- im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Salbker Straße und in der Weiterführung durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße Schilfbreite;
- im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Dodendorfer Straße.

## **Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 476-1 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Februar 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 476-1 „Mariannenviertel“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 12.06.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

#### **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

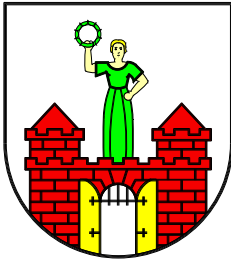
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“





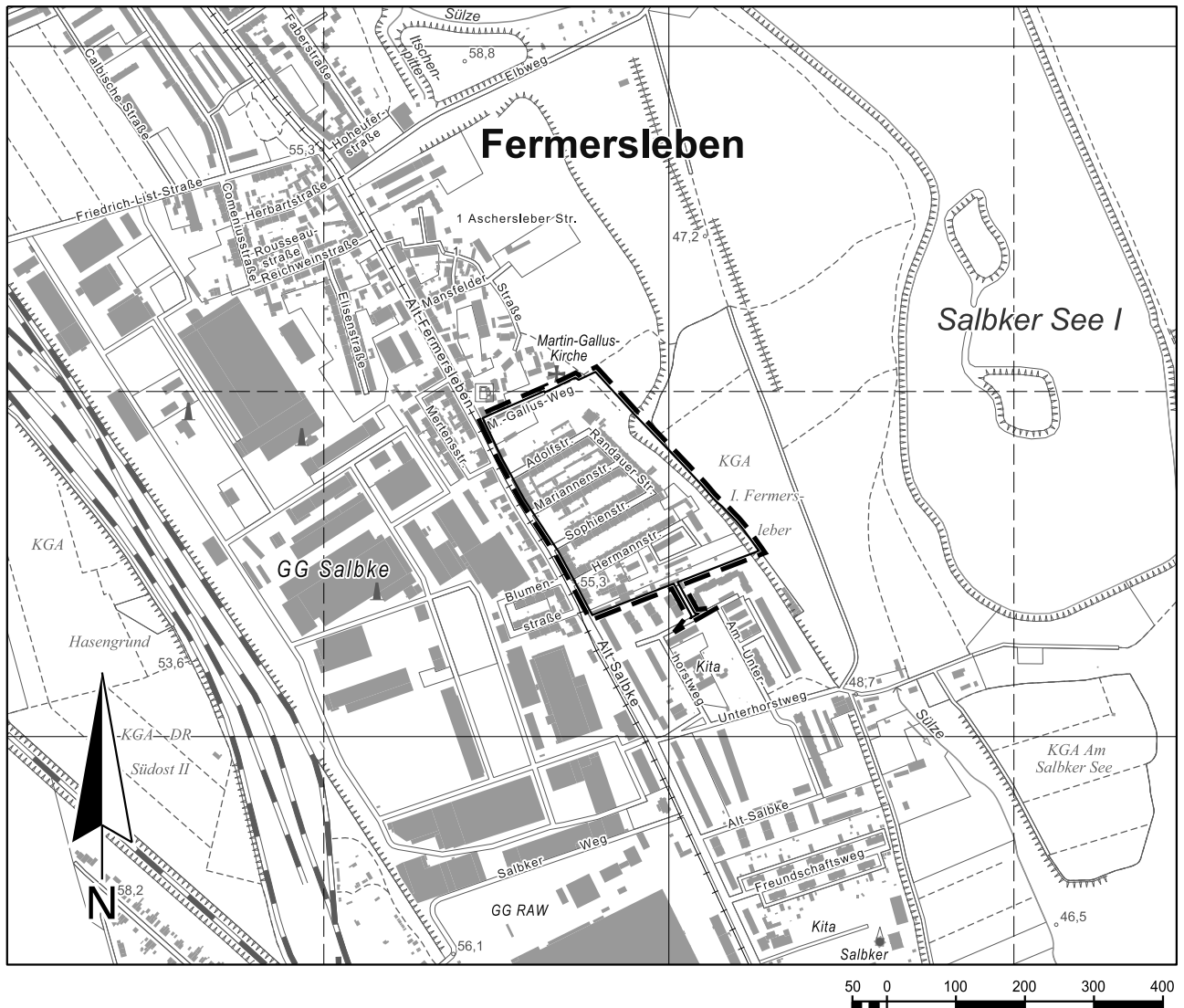
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 476 - 1

DS0045/19 Anlage 1

Bezeichnung: Mariannenviertel



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2019

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 476-1 umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordseite der Flurstücke 4575 (Martin-Gallus-Weg) und 10135 (Flur 466),
- im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 10135, 4640, 10004, 5019/11, 5019/10, 5019/5, 5019/4, 10167 und 4670 (Flur 466),
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4670 sowie durch die Ost-, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 5029/9 (Flur 466),
- im Westen: durch die Ostgrenzen der Straßenflurstücke 10214 (Alt Fermersleben) und 10218 (Alt Salbke) der Flur 466.

Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe  
Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: BK0015  
Az.: 15.6 - 611 B1.14-BK0015

## **Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 1**

### **I. Änderungen zum Flurbereinigungsverfahren**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im vereinfachten

#### **Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe**

**Verf.-Kennung: BK 0015**

**Aktenzeichen: 15.6 – 611B1.14 BK0015**

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.

2. Zum Verfahrensgebiet werden alle in **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführten Flurstücke hinzugezogen beziehungsweise ausgeschlossen.
3. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

### **II. Begründung**

Mit Beschluss vom 06.06.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe im Landkreis Börde nach § 86 FlurbG angeordnet.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes dient der geplanten Umsetzung der im Wege- und Gewässerplan enthaltenen Maßnahmen über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und der Arrondierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der neuen Abgrenzung des Verfahrensgebietes werden die Ziele der Flurbereinigung besser erreicht. Die Hinzuziehung der Flurstücke liegt somit im Interesse der Beteiligten.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelung durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgt.

Die Verfahrensgebietsfläche erweitert sich von ca. 1.281 ha. auf ca. 1.398 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

### III. Auslegung

Diese Änderungsanordnung Nr. 1 mit dem Verzeichnis der hinzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Gemeinde Hohe Börde in der Zentrale der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde;
- für die Gemeinde Altenhausen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen;
- für die Gemeinde Erxleben in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen, Breite Straße 2, 39343 Erxleben;
- für die Gemeinde Eilsleben im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben;
- für die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Zimmer 203, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde;
- für die Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Wache 4, 39104 Magdeburg, in der Verwaltungsbibliothek;
- für die Gemeinde Barleben in der Gemeindeverwaltung, Haus I, Raum 0.07, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben;
- für die Gemeinde Niedere Börde in der Gemeindeverwaltung OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde;
- für die Stadt Haldensleben im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, im Bürgerbüro

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A 3.16, Ritterstraße 17-19, 393164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

### IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit



Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27OK7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Christa Lüddecke



- Anlage:
1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
  2. Gebietskarte



Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe  
Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: BK0015  
Az.: 15.6 - 611 B1.14-BK0015

## Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

### I. Hinzuziehung:

Gemarkung Ackendorf,

Flur 1 Flurstücke 263/112, 419/112, 420/112, 426/115

Flächensumme der Gemarkung Ackendorf: 0,7405 ha

Gemarkung Groß Santersleben,

Flur 2 Flurstücke 25/3, 26/1, 26/3, 26/4, 27/1, 27/2, 29, 30/1, 30/3, 30/4, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5,  
31/7, 32/65, 32/66, 34, 35, 38/1, 39, 43/28, 46/36, 65/33, 78/33, 90/27, 94/38, 95/38,  
97/30, 100/31, 102/31, 106/27, 114, 116, 117, 119, 120, 123, 129, 130

Flur 3 Flurstücke 801, 803, 805, 807, 811, 817, 820, 822, 824, 826, 830, 866, 867

Flur 4 Flurstücke 16/1, 16/2, 18/1, 276/17, 455, 458, 460

Flächensumme der Gemarkung Groß Santersleben: 156,1148 ha

Gemarkung Schackensleben,

Flur 1 Flurstück 77

Flur 2 Flurstücke 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/13, 47/14, 47/15, 47/16,  
47/27, 47/30, 47/31, 47/36, 47/37, 47/38, 47/39, 47/40, 47/41, 47/42, 47/43, 47/44,  
47/45, 47/46, 47/47, 47/48, 47/49, 47/50, 47/51, 47/52, 47/53, 47/54, 47/55, 47/56,  
47/57, 47/58, 47/59, 47/61, 47/62, 47/63, 47/64, 47/65, 47/66, 47/68, 47/69, 47/70,  
47/71, 47/72, 47/73, 47/74, 47/75, 47/76, 47/77, 47/78, 47/79, 47/80, 47/81, 47/82,  
47/83, 47/84, 47/85, 47/86, 47/87, 47/89, 47/90, 47/91, 47/92, 47/93, 47/94, 47/95,  
47/96, 47/98, 47/99, 47/100, 47/101, 47/102, 47/103, 47/104, 47/105, 47/106, 47/107,  
47/108, 47/109, 47/110, 47/111, 47/112, 47/113, 47/114, 47/115, 47/116, 47/117,  
47/119, 47/120, 47/121, 47/128, 47/129, 47/144, 47/145, 51, 53/1, 54/1, 137/42,  
440/46, 465/46, 546/50, 595/50, 715/46, 716/46, 811, 860, 863, 864, 872, 903, 904,  
905, 906

Flur 3 Flurstück 98/1

Flur 7 Flurstücke 58/1, 60, 61, 62, 63, 82/5, 82/6, 258/28, 336, 337, 346, 350, 365, 386, 387, 389, 390,  
402, 408, 409, 422, 423, 444

Flächensumme der Gemarkung Schackensleben: 25,1268 ha

**Flächensumme Hinzuziehung: 181,9821 ha**

### II. Ausschluss:

Gemarkung Schackensleben,

Flur 2 Flurstücke 930, 931

Flur 7 Flurstücke 113/52, 309/52, 377, 440

Flächensumme der Gemarkung Schackensleben: 0,3992 ha

Gemarkung Groß Santersleben,

Flur 3 Flurstücke 30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 35/2, 36, 38, 148/37,  
149/37, 417/33, 418/31, 420/33, 455/51, 523/52, 525/51, 527/52, 529/52, 531/52,  
579/41, 583/33, 584/32, 780, 781, 784, 786, 788, 790, 796, 797, 798, 799, 870, 871,  
874, 875

Flur 4 Flurstücke 347, 349

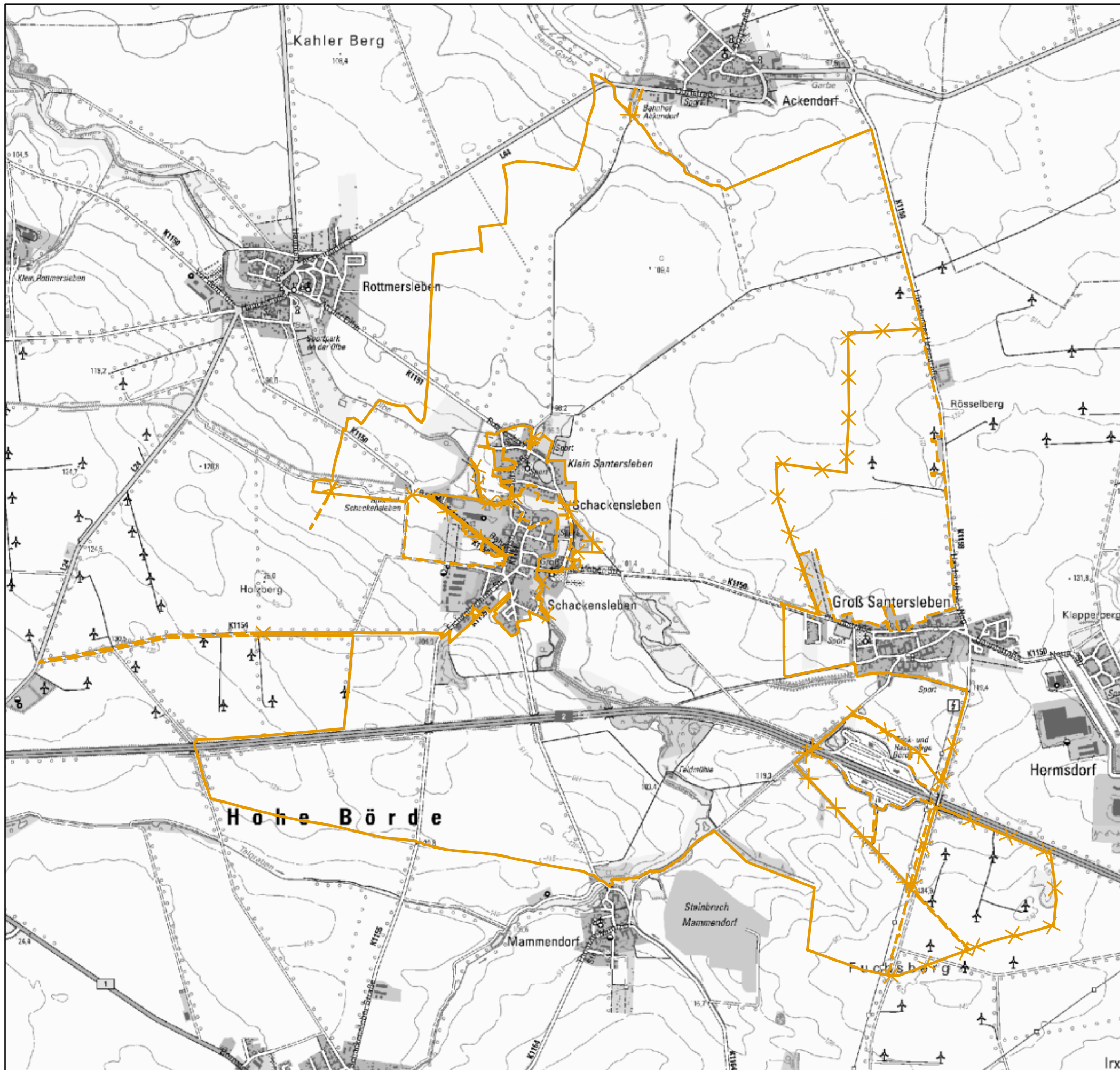
Flächensumme der Gemarkung Groß Santersleben: 65,1072 ha


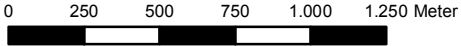




**Flächensumme Ausschluss: 65,5064 ha**

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die  
1. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.397,4865 ha**.

Im Auftrag

  
Dirk Krause



 	
<b>Zeichenerklärung:</b>	
Gebietsgrenze	
Gebietsgrenze, ungültig	
Gebietsgrenze, neu	
	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AST Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Verfahrensname	Verfahrenskennung
Schackensleben-Orlbe	BK0015
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG	
<b>Gebietskarte</b>	
Änderungsanordnung Nr. 1 vom 27.05.2019	
Aktenzeichen	Landkreis
611 -B1.14- BK0015	Börde
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1398 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:25.000	23.05.2019
<b>Quellenvermerk:</b> Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)	





SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 08.03.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten  
hier:**

**Änderung der In- und Outputmaterialien und Erhöhung des Durchsatzes; Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 11.975 t; Errichtung einer Mühlenanlage mit einer Durchsatzkapazität von 180 t/d sowie eines vorgeschalteten mobilen Zerreißers mit einer Durchsatzkapazität von < 60 t/d**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,

Flur: **201**,

Flurstücke: **22-30; 387-391; 10766, 10768, 10769 (je Teilflächen); 10772, 10774, 10776, 10778, 10780, 10782, 10784, 10786, 10788, 10790, 10792, 10798, 10809 (Teilfläche), 10814, 10815 (Teilfläche), 10816, 10817, 10819, 10821, 10823, 10062, 10884 (Teilfläche).**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Staubemissionen bei Schüttvorgängen und Fahrbewegungen werden durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung deutlich reduziert und verursachen keine nachteiligen Auswirkungen.
- Unzulässige Lärmbelästigungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.
- Die Anlage wird so errichtet und betrieben, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen in den Naturraum verbunden.
- Nachteilige Auswirkungen auf das östliche FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind aufgrund der gewerblichen und industriellen

Vorbelastungen des Standortes und der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage zur Lagerung von Schrott nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.“

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister